

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3953 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Gemeinsamen Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (Gesetz zu dem gemeinsamen Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens)

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3950 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes ((Neuntes) Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3953 sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung des gemeinsamen Protokolls über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens geschaffen werden. Das Protokoll sieht u. a. vor, dass mögliche deutsche Opfer bei einem Kernunfall in einem Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens, dem die Bundesrepublik Deutschland nicht angehört, gleichwohl Schadenersatzansprüche unmittelbar gegen die dortigen haftungspflichtigen Anlagenbetreiber geltend machen können.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3950 dient der Anpassung des nationalen Rechts an die Bestimmungen des gemeinsamen Protokolls.

B. Lösung

Annahme der Gesetzentwürfe in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, die u. a. einige redaktionelle Berichtigungen sowie Klarstellungen enthält.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3953 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:
 1. In der Überschrift des nach Artikel 1 Satz 2 veröffentlichten Gemeinsamen Protokolls wird die Überschrift in deutscher Sprache wie folgt gefasst:

„Gemeinsames Protokoll
über die Anwendung
des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens
Konferenz über die Beziehung
zwischen dem Pariser Übereinkommen und dem Wiener Übereinkommen
am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation
Wien
21. September 1988“
 2. In der Überschrift des nach Artikel 1 Satz 2 veröffentlichten Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden wird die Überschrift in deutscher Sprache wie folgt gefasst:

„Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare
Schäden
Internationale Konferenz
über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden
am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation
Wien
29. April bis 19. Mai 1963“
2. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3950 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:
 1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. In § 2 werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Gemeinsames Protokoll bedeutet das Gemeinsame Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. ... II S. ...).
(8) Wiener Übereinkommen bedeutet das Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die Haftung für nukleare Schäden (BGBl. ... II S. ...) in der für die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jeweils geltenden Fassung.“
 2. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „für die Genehmigung der Beförderung“ ersetzt.“
 3. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 26 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚von einem Beschleuniger‘ durch die Wörter ‚von einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen‘ und die Wörter ‚oder des Beschleunigers‘ durch die Wörter ‚oder der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen‘ ersetzt.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf Schäden, die durch radioaktive Stoffe entstehen, die bei Anwendung des Pariser Übereinkommens, des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll unter die Begriffbestimmungen Kernbrennstoffe sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle dieser Übereinkommen fallen würden.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- „aa) In Nummer 1 wird jeweils das Wort ‚Beschleuniger‘ durch die Wörter ‚Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen‘ ersetzt, und nach dem Wort ‚Messgeräte‘ werden die Wörter ‚nach den Regelungen einer Rechtsverordnung den jeweils geltenden Anforderungen des Medizinproduktegesetzes oder, soweit solche Vorschriften fehlen,‘ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort ‚Stoff‘ die Worte ‚oder von der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen‘ eingefügt.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- „aa) In Satz 1 werden die Worte ‚radioaktive Stoffe‘ durch die Worte ‚von radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen‘ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bestreitet der Besitzer des radioaktiven Stoffes oder der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Anwendung der radioaktiven Stoffe oder der ionisierenden Strahlen und einem aufgetretenen Schaden, so hat er zu beweisen, dass nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs besteht.““

Berlin, den 15. November 2000

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Horst Kubatschka
Berichterstatter

Kurt-Dieter Grill
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Horst Kubatschka, Kurt-Dieter Grill, Winfried Hermann, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/3953 und der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/3950 wurden in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 2000 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3953 sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung des gemeinsamen Protokolls über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens geschaffen werden. Das Protokoll sieht u. a. vor, dass mögliche deutsche Opfer bei einem Kernunfall in einem Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens, dem die Bundesrepublik Deutschland nicht angehört, gleichwohl Schadenersatzansprüche unmittelbar gegen die dortigen haftungspflichtigen Anlagenbetreiber geltend machen können.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3950 dient der Anpassung des nationalen Rechts an die Bestimmungen des gemeinsamen Protokolls.

III.

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben.

IV.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat beide Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 8. und 15. November 2000 beraten.

Von Seiten der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden zu den Gesetzentwürfen die in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgaben eingebracht. Sie seien im Wesentlichen redaktioneller und klarstellender Art. Im Einzelnen verweise man auf folgende Begründungen:

Zu Drucksache 14/3953

Zu Nummer 1 und 2

Herstellung der Übereinstimmung mit den Originalfassungen in englischer und französischer Sprache

Zu Drucksache 14/3950

Zu Nummer 1

Redaktionelle Berichtigung, da § 2 des Atomgesetzes nur sechs Absätze aufweist.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Berichtigung, um die Änderung des § 25 durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 trägt mit der Ersetzung des Begriffs „Beschleuniger“ durch die Bezeichnung „Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ der seit Mitte der 70er Jahre eingetretenen Rechtsentwicklung und Praxis Rechnung (Buchstabe a): Veranlasst durch Schadensfälle bei Bestrahlungen im medizinischen Bereich Anfang der 70er Jahre war durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1883) die Haftungsregelung des § 26 des Atomgesetzes auf „Beschleuniger“ ausgedehnt worden. In der Neufassung der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905 und 1977 S. 184, 269) wurden Anforderungen nicht nur für Beschleuniger im engeren Sinne, sondern insgesamt für die technisch vergleichbaren Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen aufgestellt und dabei die gleichen Haftungsregelungen eingeführt, so dass z. B. „Plasmaanlagen“ gleich zu behandeln sind wie „Beschleuniger“. Diese Gleichbehandlung wurde auch in der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung vom Januar 1977 nachvollzogen. Daher soll jetzt auch das Atomgesetz diese Gleichstellung zum Ausdruck bringen.

Die Änderung der Nummer 1 in Absatz 4 (Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) trägt einerseits als Folgeänderung der Neubezeichnung nach Buchstabe a Rechnung und andererseits in klarstellender Weise sowie zur Vermeidung von Missverständnissen dem Umstand, dass medizinische Geräte dem Medizinproduktegesetz unterfallen und dessen Anforderungen genügen müssen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung) und sich die Anforderungen bei Röntgengeräten vorrangig nach dem Stand der Technik richten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 und 7a der Röntgenverordnung). Die bisherige Bezugnahme in § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Atomgesetzes auf den Stand von Wissenschaft und Technik könnte demgegenüber zu Missdeutungen führen. Die Änderung der Nummer 2 in Absatz 4 (Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) beseitigt einerseits einen redaktionellen Fehler (richtig muss es „Stoff“ statt „Stoffe“ heißen) und berücksichtigt andererseits als Folgeänderung die Neubezeichnung nach Buchstabe a.

Die Änderungen des Absatzes 5 berücksichtigen zu Satz 1 (Buchstabe d Doppelbuchstabe aa), dass in der medizinischen Forschung neben radioaktiven Stoffen auch ionisierende Strahlen am Menschen angewendet werden können, und zu Satz 2 (Buchstabe d Doppelbuchstabe bb) als Folgeänderung die Neubezeichnung nach Buchstabe a.

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS wurden keine Einwendungen gegen die so geänderten Gesetzentwürfe erhoben.

Von Seiten der Bundesregierung wurde zur Denkschrift zu dem gemeinsamen Protokoll im Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3953 schriftlich folgende Erläuterung abgegeben:

In der Denkschrift ist im Abschnitt „Besonderes“ am Ende des Teilabschnittes „Zu Artikel I“ ausgeführt, es müsse sichergestellt sein, dass „auch die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat zum Pariser Übereinkommen über Änderungen des Wiener Übereinkommens und über die Staaten, für die dieses in Kraft getreten ist, rechtzeitig informiert wird.“ Hierzu wird nach Erörterung sowohl mit der Atomenergie-Agentur – NEA/AEN –, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD/OCDE – sowie der Internationalen Atomenergieorganisation der Vereinten Nationen – IAEA/AIEA – Folgendes festgestellt:

Der Verwahrer des Gemeinsamen Protokolls ist zwar rechtlich nicht verpflichtet, die Vertragsstaaten, die Mitglied des einen Übereinkommens sind, über Veränderungen bei dem

anderen Übereinkommen zu unterrichten. Durch die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland bei der IAEA/AIEA und die Regelungen im Wiener Übereinkommen sowie das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen vom September 1997 ist, auch durch die ständige Praxis der IAEA/AIEA, sichergestellt, dass Deutschland über Änderungen des Wiener Übereinkommens und über die Staaten, für die dieses in Kraft getreten ist, rechtzeitig informiert wird. Diese Änderungen werden dem Auswärtigen Amt und von dort dem federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mitgeteilt, das nach Artikel 2 diese Änderungen im Bundesgesetzblatt bekannt macht.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 14/3953 und 14/3950 mit den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgaben zuzustimmen.

Berlin, den 15. November 2000

Horst Kubatschka
Berichtersteller

Kurt-Dieter Grill
Berichtersteller

Winfried Hermann
Berichtersteller

Birgit Homburger
Berichterstellerin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstellerin

